

finden, abzustehen. Einzelne Wiederholungen, die sich namentlich gegen Ende der Schrift finden, sollten wegbleiben. Zu einer zweiten Auflage, die der Schrift zu wünschen ist, ließe sich wohl auch die Enzyklika *Deus XIII.* an den böhmischen Episkopat vom 20. August 1901 (*Acta sanctae Sedis*, Bd. 34, S. 321 ff.) recht gut verwerten; dieselbe hat bisher viel zu wenig Beachtung gefunden.

Jnnisbruck.

Jos. Biederlack S. J.

- 13) **Sozialdemokratie und Christentum** oder Darf ein Katholik Sozialdemokrat sein? Von Viktor Cathrein S. J. 8^o (34 S.) Freiburg 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 90 Pf.

Der beste Kenner des Sozialismus in allen Ländern, P. Cathrein, zeigt in dieser kleinen Broschüre in klarer und echt vollstümlicher Weise den trassen Gegensatz zwischen Christentum und Sozialdemokratie. Das Schriftchen verdient eine wahre Massenverbreitung.

Linz.

Dr Kopler.

- 14) Dr Ulrich Stutz, **Der Geist des Codex juris canonici**. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius' X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. (X u. 366 S.) 92 u. 93 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen.“ Stuttgart (Enke) 1918.

Unter den vielen Schriften, die bisher über den Codex juris canonici erschienen sind, ist vorstehend bezeichnete die umfangreichste. Stutz will eine Einführung in das neue Gesetzbuch bieten und bemüht sich daher den Geist uns zu zeigen, der durch „die wohlüberlegte, reife Arbeit“ (S. 47) des Kodex weht. Fürwahr, eine dankenswerte und auch nicht allzu leichte Aufgabe, denn es kann vorkommen, daß man meint, den wahren Geist zu sehen und in Wirklichkeit ist es doch nur Schein. Das vorliegende Werk zerfällt in folgende neun Kapitel: 1. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. 2. Neues im Kodex. 3. Der Kodex und die Andersgläubigen. 4. Der Kodex und der Staat. 5. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäußerten Wünsche. 6. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Recht. 7. Bürgerlichrechtliche Einschläge. 8. Primat und Episkopat. 9. Der Generalvikar. Wie man sieht, hängen diese Kapitel nur lose zusammen, was sich wohl daraus zum Teile erklärt, daß mehrere nur weitere Ausarbeitungen früher von Stutz erschienener Artikel oder Vorträge sind. Das Werk macht einen sehr wohlthuenden Eindruck durch seinen ruhigen, objektiven Ton, wie man ihn selten findet, wenn protestantische Autoren über katholische Sachen schreiben. Was der Verfasser in der Einleitung (S. X) sagt, hat er auch ausgeführt: „Geschrieben ist das Buch in ganz derselben Denkweise, die bisher in meinen kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeiten gewaltet hat, niemand zu Lieb und zu Leid, in voller Unabhängigkeit nach allen Seiten hin, einzig und allein im Dienste der Wahrheit und ihrer wissenschaftlichen Erforschung.“ Man muß Stutz Unvoreingenommenheit gegen katholische Auffassungen zuerkennen, was keineswegs von anderen protestantischen Kirchenrechtsschriftstellern gesagt werden kann, zum Beispiel von Hinschius und zumal nicht von E. Friedberg. Es hat mich lebhaft gefreut, daß Stutz an verschiedenen Stellen mit E. Friedberg Abrechnung hält (besonders S. 17 und S. 60) und dessen maßlose Selbstüberhebung geißelt. Vor einigen Jahren habe ich in Friedbergs Kirchenrecht das Kapitel über Ordensrecht gelesen und allein in diesem Kapitel über 30 Irrtümer oder Unkorrektheiten gefunden. Und dabei meinte dieser Friedberg, mit ihm würde die deutsche Kirchenrechtswissenschaft aussterben, so daß man künftig genötigt sei, an den italienischen Universitäten bei seinen (Friedbergs) Schülern sich die notwendige Ausbildung zu holen. (S. 17, Anm. 2.) Trotzdem fand E. Friedberg selbst in katholischen Kreisen große Verehrer!

Das Werk von Stutz läßt auf jeder Seite den erfahrenen Fachmann erkennen, der in der Fachliteratur sehr bewandert ist. Daher sind die Zitate sehr zahlreich, ja fast zu zahlreich. Als die einzelnen Artikel separat geschrieben wurden, war es gewiß wünschenswert, den lateinischen Text der *Kanones* vor sich zu haben. Jetzt aber, und noch mehr später, wenn das Gesetzbuch jedem leicht zugänglich ist, sind die vielen und langen Textzitate entbehrlich. Stutz meint, den Geist des *Codex jur. can.* darin zu finden, daß derselbe uns „*vatikanisches*“ und „*spiritualisiertes Kirchenrecht*“ bietet. Er schreibt (S. 156): „Im ureigensten Sinne ist so, was wir in dem neuen Gesetzbuch vor uns haben, *vatikanisches Kirchenrecht*.“ (S. 160): „Auch auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte macht nämlich dies Gesetzbuch Epoche. Zunächst bringt es zum Abschluß eine Entwicklung, die . . . anfänglich im Wiederaufbau der zertrümmerten (!) Kirchenverfassung und in der Wiederherstellung des übel zugerichteten gemeinkirchlichen Rechtes sich äußerte, dann immer deutlicher in dessen Enttemporalisierung oder Spiritualisierung zutage trat, den Gipfelpunkt im Vatikanum in der Verrechtlichung (!) des Dogmas und der Dogmatisierung des Rechtsprimates erkomm und schließlich nach einer Ruhepause von drei Jahrzehnten in der Reformtätigkeit Pius' X. sich auswirkte, deren Niederschlag nunmehr der *Kodex* ist.“ Daß die katholische Kirchenverfassung je zertrümmert gewesen und daß auf dem Vatikanum das Dogma verrechtlicht worden, dürfte wohl kein Katholik zugeben. Auch kann ich nicht annehmen, daß im ureigensten Sinne der neue *Kodex* *vatikanisches* und *spiritualisiertes Kirchenrecht* enthalte. Bereits sind dieser Auffassung Stutz' Hilling (*Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Jahrgang 1914, S. 331, und 1917, S. 481) und Laurentius (*Stimmen der Zeit*, Jahrg. 1917, S. 625) entgegengetreten. Zwar hat Ludwig Kaas (*Deutsche Literaturzeitung* 1917, Sp. 1179 ff.; Sp. 1211 ff.) versucht, diese Stutzsche Ansicht zu verteidigen, bringt aber keine neuen Beweise bei. v. Hörmann teilt ebenfalls die Ansicht Stutz', aber selbst Kaas muß zum Schluß gestehen, „die Art, wie v. Hörmann das *vatikanische Kirchenrecht* sieht und beurteilt, wird wohl nicht überall ohne Widerspruch hingenommen werden“. Auch nennt er die Ausführungen v. Hörmanns eine „*Paraphrase Stutzscher Gedanken*“.

Weder in formeller noch in materieller Hinsicht ist der neue *Kodex* *vatikanisches Kirchenrecht*. Auch war nicht bloß im neuen *Kodex*, sondern zu allen Zeiten das *Innenkirchliche*, *Spirituale* die eigenste Aufgabe der katholischen Kirche. Wie Stutz selbst in seinem Werke zu wiederholten Malen hervorhebt, enthält der *Kodex* nicht viel Neues, sondern bietet das alte Recht mit einigen mehr oder minder größeren Retuschen. (S. 78.) Wenn dem aber so ist, warum soll dann das Recht im neuen *Kodex* mehr das *Spirituale*, *Innenkirchliche* betonen, wie zum Beispiel etwa das *Tridentinische Recht*? Bekanntlich hat das Vatikanum keine kirchenrechtlichen *Kanones* erlassen, warum denn das im *Kodex* enthaltene Recht so emphatisch „*Vatikanisches Kirchenrecht*“ nennen? Etwa auf Grund von *Postulaten* einiger *Konzilsväter*? Aber Stutz selbst führt des weiteren aus, daß diese *Postulate* größere Veränderungen im *Kodex* erlitten haben. Meines Erachtens hat das Vatikanum nur insofern einen Einfluß auf den *Kodex* ausgeübt, als durch die Erklärung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes der päpstliche Primat in noch helleres Licht gestellt und die ganze Kirche noch enger mit Rom verbunden wurde. Der Jahrhunderte alte Ruf nach einem neuen, zeitgemäßen kirchlichen Gesetzbuch wurde von vielen Bischöfen und angesehenen Männern vor, auf und nach dem Vatikanum eindringlichst wiederholt und fand endlich Erhörung. Nach dem Geiste des *Kodex* zu fragen, erübrigt sich. Er enthält *katholisches Kirchenrecht* in klarer, bündiger, zeitgemäßer Form. Nichts anderes. Weil es *katholisch*, das ist allgemein sein will, kann es nur solche Gesetze enthalten, die auf dem ganzen Erdenrund und nicht bloß in diesem oder jenem Lande ausführbar sind. Weil die katholische Kirche trotz ihrer Allgemeinheit doch eine vollkommene Monarchie ist, deshalb

findet sich in ihrem neuen Gesetzbuch eine deutlich erkennbare zentralistische Tendenz. Beweis dafür: die enge Verbindung der ganzen Kirchenverwaltung mit der römischen Kurie; die großen Vollmachten und Vorrechte der Kardinäle, die den Senat des Papstes bilden; die genaue Rechenschaftsablage, welche Bischöfe, Ordensoberen und andere kirchliche Würdenträger in bestimmten Zeitabschnitten vor dem Papste, bezüglich vor den römischen Kongregationen ablegen müssen, die Bischofswahlen, welche mehr als zuvor vom Papste allein abhängen, das genau bestimmte Prozeßverfahren mit seiner höchsten Instanz in Rom u. s. w., u. s. w. Aber trotz dieser zentralistischen Tendenz nimmt der Kodex in weitgehendstem Maße Rücksicht auf nationale Eigentümlichkeiten, auf nationale, bürgerliche Gesetzbücher und besonders auf die bestehenden Konkordate zwischen Kirche und den einzelnen Staaten. Der Kodex will nicht den Kampf, sondern den Frieden, nicht starres Befehlen, sondern entgegenkommendes Zusammenarbeiten mit dem Staat auf dem sogenannten „gemischten Gebiet“. Uebrigens anerkennen auch Stutz und viele akatholische Autoren die durchaus friedliche, Andersgläubige nicht verletzende Tendenz des neuen katholischen Gesetzbuches. (Vergleiche das Kapitel: Der Kodex und die Andersgläubigen.)

Obgleich Stutz wiederholt betont, daß er keine erschöpfende Darstellung des neuen Kodex geben will, hat er doch erstaunlich vieles Material verarbeitet. Sehr eindrucksvoll ist die lange Liste der von ihm besprochenen Kanones am Schluß des Werkes. Das Kapitel über den Generalvikar bietet fast die ganze Doktrin des neuen Kodex über dieses wichtige Amt. Dabei erörtert er gelegentlich, aber gründlich, Fragen, die nach dem Kodex einige Schwierigkeiten bereiten könnten, zum Beispiel ob *persona juridica* und *persona moralis* gleichbedeutend ist. (S. 98 ff.) Seine bejahende Lösung scheint mir durchaus richtig zu sein. Auch sonst sind die Ausführungen Stutz' über diesen Punkt sehr lesenswert; freilich ist es ein Irrtum, wenn Stutz S. 212 meint: „Der Kodex vertritt . . . (in betreff der moralischen Person) im großen und ganzen durchaus den Standpunkt der romanisch-kanonistischen Fiktionstheorie mitsamt ihren Unebenheiten und Widersprüchen.“ Diese Theorie, richtig verstanden, enthält durchaus keine Widersprüche. Es ist nämlich zu bedenken, daß eine juristische Person eine künstliche Person ist, deren Gestalt abhängt von dem Gesetzgeber.

Folgende Ungenauigkeiten sind mir bei der Lektüre noch aufgefallen, abgesehen von mehreren Druckfehlern: S. 45, Anm. 1, werden vier Abstufungen bei der Exkommunikation nach gegenwärtigem Recht aufgestellt. Das stimmt nicht. Die angeführten Kanones 1654, § 2; 2232, 2260 besagen ganz etwas anderes. Tatsächlich gibt es nur zwei Abstufungen, nämlich zwischen *excommunicati tolerati* et *vitandi*. Auch ist es unzutreffend, daß die *excommunicatio minor* bisher noch bestand, wie S. 77 behauptet wird. Diese Exkommunikation bestand schon seit mehr als 40 Jahren nicht mehr. (Cf. S. Offic. 5. Dez. 1883.) Wenig glücklich sind folgende Ausdrücke auf S. 83: „Die katholische Kirche ist die Kirche des Klerus . . . in dem Sinne, daß nach ihrem Rechte . . . die Laien mehr nur als Schutzgenossen und allein die Kleriker als Vollgenossen erscheinen. Das Recht der katholischen Kirche ist fast ausnahmslos Geistlichkeitsrecht.“ Jeder Katholik muß entschieden diesen Behauptungen widersprechen. Wir kennen keine Schutzgenossen und keine Vollgenossen unserer Kirche, sondern wir sind alle gleich, gerade so wie es im deutschen Staat nicht Schutzgenossen und Vollgenossen gibt. Das Recht der katholischen Kirche ist auch nicht fast ausnahmslos Geistlichkeitsrecht; gerade so wie das staatliche Recht nicht fast ausnahmslos Juristenrecht ist. Die katholische Geistlichkeit kann sechs Sakramente empfangen, ebenso die katholische Laienwelt. Das Strafrecht berücksichtigt die Laien ebenfogut wie die Geistlichkeit. Daß der Kodex sich eigens mit den Standesrechten und Standespflichten der Geistlichkeit befassen muß, berechtigt nicht zu obigen Behauptungen. — Daß bisher Akatholiken als Taufpaten zugelassen

wurden, wie S. 101, Anm. 2, gesagt wird, stimmt auch nicht. (Cf. S. Offic. d. 3. Mai 1893, 27. Jun. 1900.) Ebenfalls wird mit Unrecht für diese Ansicht Sägmüller zitiert, der an der betreffenden Stelle ausdrücklich lehrt, daß Häretiker und Katholiken nicht als Taufpaten, sondern nur als Taufzeugen funktionieren können. Ferner ist es unzutreffend, daß die Bischöfe (S. 266) „hierin den Karbinälen gleichgestellt, allenthalben, und zwar auch von Religiosen beiderlei Geschlechtes Beichte hören können, ihre Beichtkinder von allen Sünden und Zensuren, selbst den vorbehaltenen, freisprechen, außer von den dem Papste specialissimo modo reservierten“. Auch sind die beiden Zitate zu dieser Behauptung unzutreffend. — Der Fall der SOLLIZITATION ist nicht ausgenommen, wie S. 254, Anm. 6, behauptet wird sondern der Fall der Absolutio complicitis. (Cf. C. 2254, § 3.)

Zum Schluß betone ich noch einmal, daß Stutz das ausführlichste und vielleicht auch das wissenschaftlichste Werk geliefert hat, welches bisher über den neuen Kodex erschienen ist. Die ihm anhaftenden Mängel und auch manche Wiederholungen in den verschiedenen Kapiteln erklären sich vielleicht zum Teile daraus, daß es zusammengestellt ist aus Einzelarbeiten, die früher und auch wohl eilig gemacht wurden.

Freiburg (Schweiz).

Dr D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 15) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von Dr Arnold Föschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil und Verfassungsrecht. (VIII u. 170 S.) Graz und Leipzig 1918. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Hofbuchhändler. K 5.40.

Hervorragende Laienjuristen: Maassen, Ph. Müllers, Bering und in seiner besseren Periode auch Schulte haben der kanonischen Rechtswissenschaft große Dienste geleistet. Es berührt darum ungemein sympathisch, daß ein Laienjurist mit dem ersten Lehrbuch des Kirchenrechtes nach dem Erscheinen des neuen Kodex in die Öffentlichkeit tritt. Das Buch ist zunächst für Studierende an den juridischen Fakultäten bestimmt und sucht demnach, ohne sich in die Einzelheiten der kirchlichen Praxis zu verlieren, einen prägnanten Ueberblick über das geltende kanonische Recht zu geben. Hierbei wird auf die juridische Erfassung das Hauptgewicht gelegt. Literaturanhäufung vermeidet der Autor; denn einerseits besteht über das neue Recht noch keine nennenswerte Literatur, andererseits erachtet der Verfasser, nicht mit Unrecht, beim ersten Studium eine kanonistische Literaturgeschichte für überflüssig. Ziemlich ausführlich behandelt der Verfasser den allgemeinen Rechtsbegriff. Es hätten hier die Aufstellungen der christlichen Rechtsphilosophie mehr herangezogen werden können. Gegenüber dem neuen Kodex tritt die Geschichte der älteren Rechtsquellen in der Darstellung — mit Recht — ziemlich in den Hintergrund. Bei der Wichtigkeit, welche die Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat für die Wertung des Kirchenrechtes hat, wird diesem Thema eine ziemlich ausführliche, und man muß sagen, objektive Darstellung gewidmet. Bei dem relativ beschränkten Raum, welcher für die Behandlung des Verfassungsrechtes verbleibt, muß der Verfasser selbstverständlich einer gewissen Kürze sich befleißigen. Meist leidet darunter die Klarheit nicht; freilich manchmal wird die Kürze zur Dunkelheit. Abgesehen von einigen kleineren Versähen ist die Arbeit auch recht sorgfältig. Obwohl Laie, hat sich der Verfasser auch recht gut in theologische Fragen hineingearbeitet. Für die Leistungen der Scholastik hat er volles Verständnis. Die S. 21, Anm. 3, ange deutete Kontroverse besteht unter katholischen Theologen nicht. Der Schlußband soll noch im September 1918 zur Ausgabe gelangen. Das Werk wird bei den juridischen Prüfungsandidaten voraussichtlich weite Verbreitung finden.

Dr R